

RS Vwgh 1995/4/25 95/05/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung iSd§ 10 Abs 2 VVG, weil es sich um die Verfügung einer Vollstreckungsbehörde handelt, die im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergeht und unmittelbar die Durchführung der Vollstreckung zum Gegenstand hat (Hinweis E 6.6.1989, 84/05/0035, VwSlg 12942 A/1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050065.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at